

15. November 2012

**VORBEREITUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG  
DES LIGAVERBANDES AM 12.12.2012**

# EINLEITUNG

Die vorliegende Präsentation ersetzt die den Mitgliedern des Ligaverbandes am 21. September 2012 über das Extranet zugänglich gemachte Präsentation „Sicheres Stadionerlebnis“. Das Präsentationsformat und der bisherige Aufbau wurden weitgehend beibehalten, um den Vergleich zwischen beiden Fassungen zu erleichtern. Die eingegangenen Stellungnahmen der Mitglieder sowie dem Ligaverband von dritter Seite übermittelte Anmerkungen wurden in den Gremien des Ligaverbandes eingehend erörtert. Die modifizierte Präsentation soll als Diskussionsgrundlage in der „Dialogphase 2“ dienen. Sie enthält daher bereits Formulierungsvorschläge für mögliche Ergänzungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie der Lizenzierungsordnung, mit denen einzelne Maßnahmenvorschläge konkretisiert und in die statuarischen Vorschriften überführt werden. Dies soll einerseits die Clubs in die Lage versetzen, zu einzelnen Änderungsvorschlägen konkret Stellung nehmen zu können; andererseits soll dies der frühzeitigen Vorbereitung der Mitgliederversammlung des Ligaverbandes am 12. Dezember 2012 dienen und zur weiteren Versachlichung der aktuellen Debatte um das Konzeptpapier beitragen.

Die finalen Anträge zur Abstimmung durch die Mitgliederversammlung werden den Clubs gemäß den Vorgaben der Satzung des Ligaverbandes fristgerecht bekannt gegeben.

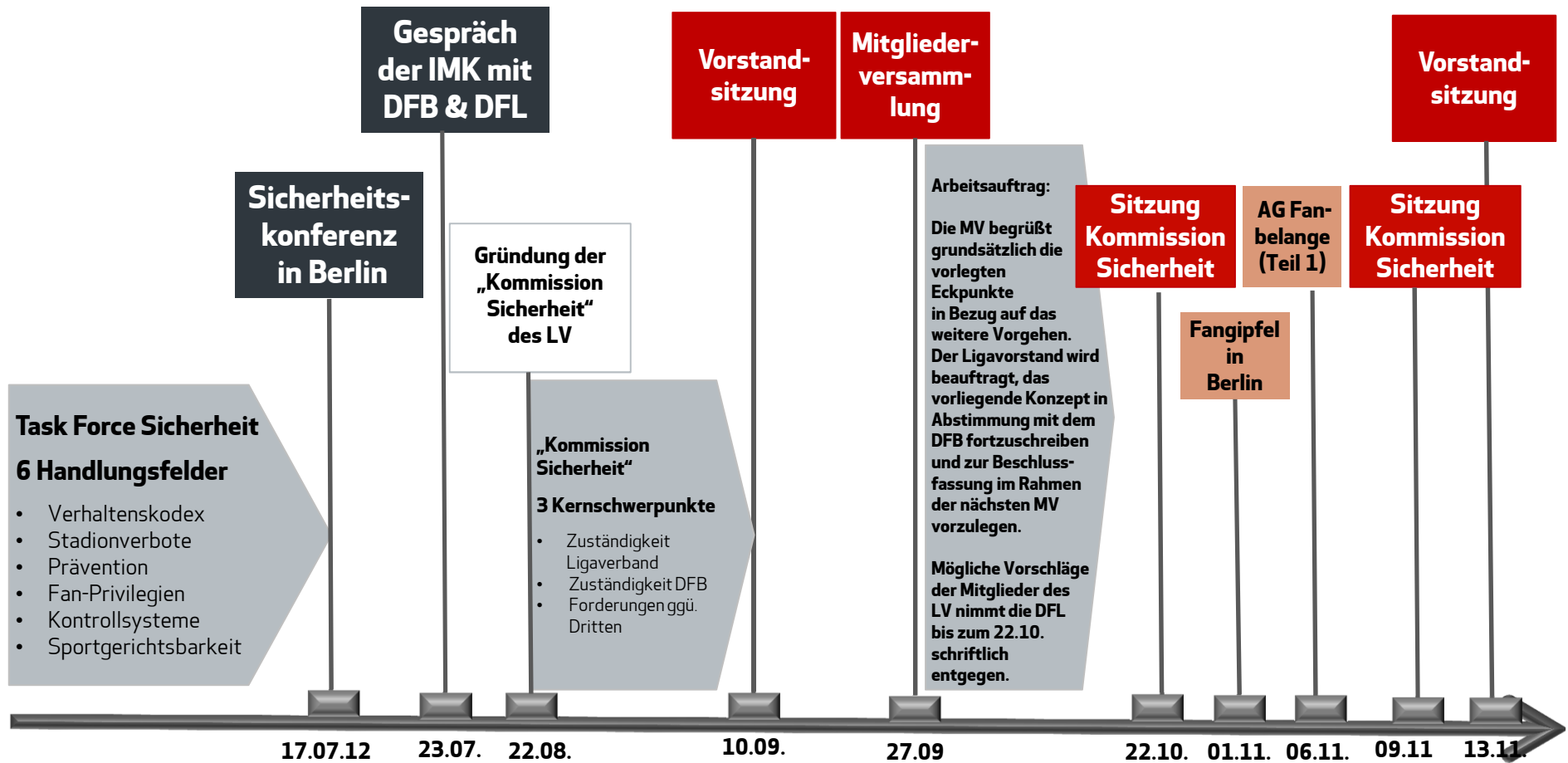
Der Dialog mit allen Netzwerkpartnern/Funktionsgruppen (Clubs, Fans, Justiz, Polizei, NASS) zur Bearbeitung und Umsetzung von weiteren – gegenwärtig nicht statutenrelevanten - Empfehlungen des Abschlussberichts der Task Force Sicherheit wird innerhalb der bestehenden Strukturen der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit und den entsprechenden Arbeitsgruppen weiter intensiv fortgeführt.

# CHRONOLOGIE - DIALOGPHASE 1

## KOMMISSION „STADIONERLEBNIS“



### DIALOGPHASE 1

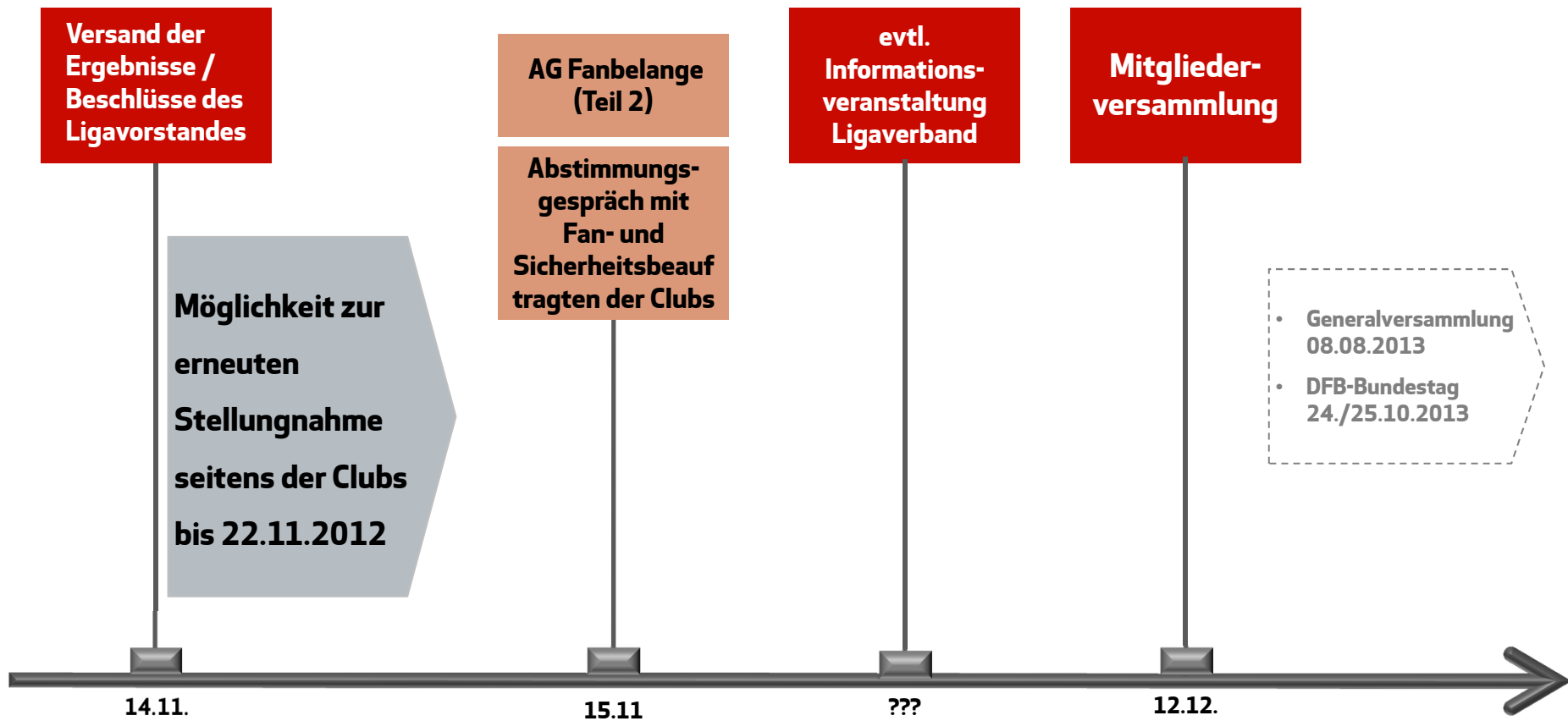


# CHRONOLOGIE - DIALOGPHASE 2

## KOMMISSION „STADIONERLEBNIS“



### DIALOGPHASE 2



**Task Force Sicherheit / Sicherheitskonferenz**

**6 Handlungsfelder**

**Verhaltenskodex**

gemeinsames Bekenntnis aller Beteiligten

**Stadionverbote**

Neubewertung der Laufzeitverkürzung von 2007  
Entwicklungsphase von Jugendlichen soll verstärkt berücksichtigt werden

**Prävention**

Erhöhung der Drittfinanzierung bei den Fan-Projekten auf 50%  
Zusätzliche Mittel für Studien und Untersuchungen

**Fan-Privilegien**

Entwicklung von verbindlichen Fan-Kodizes, die in Verbindung mit Fan-Privilegien gesetzt werden sollen

**Kontrollsysteme**

Verbesserung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten bei den Einlasskontrollen, zielgerichteter Ticketverkauf etc. sollen diskutiert werden

**Sportgerichtsbarkeit**

Entwicklung von Strafen und Strafsanktionen, die zu mehr Sicherheit im Stadion und höherer Akzeptanz der Sportgerichtsbarkeit führen.

### 5 Handlungsfelder

#### Verpflichtung zum Dialog

- Etablierung eines offenen, regelmäßigen und verbindlichen Dialoges
- Entwicklung von Grundregeln für die Ausübung einer positiven Fankultur

#### Stadionverbote

Fanvertreter sind im Prozess beteiligt.  
Der Ligaverband unterstützt die Ergebnisse der AG Stadionverbote im Hinblick auf die Überarbeitung der Stadionverbotsrichtlinien.  
Dabei soll Entwicklungsphase von Jugendlichen verstärkt berücksichtigt werden.

#### Qualitätssicherung und -verbesserung der Kontrollsysteme

Verbesserung der technischen und organisatorischen Möglichkeiten bei den Einlasskontrollen  
Ursachenforschung bei Problemen beim Einlass / individuelle Missstände beseitigen

#### Prävention

Erhöhung der Drittfinanzierung bei den Fan-Projekten auf 50%  
Zusätzliche Mittel für Studien und Untersuchungen

#### Sportgerichtsbarkeit

Entwicklung von Weisungen und Auflagen, die zu höherer Akzeptanz der Sportgerichtsbarkeit führen  
Beseitigung von Ursachen statt pauschaler Bestrafung

# ZUSAMMENSETZUNG DER KOMMISSION "STADIONERLEBNIS"

KOMMISSION „STADIONERLEBNIS“



**Kommission arbeitet in dieser Konstellation zunächst bis zur Mitgliederversammlung 12.12.2012 weiter**

### Grundsätzliche Ausrichtung

- Der Club ist einer von mehreren Verantwortlichen zur Gewährleistung der Sicherheit im Stadion. Bei der Durchführung des Spiels trägt der Club neben der Polizei die Hauptverantwortung im Stadion, nicht aber außerhalb des befriedeten Bereichs des Stadions.
- Beim Blick auf die Veranstaltungslage in den höchsten deutschen Spielklassen ist festzustellen, dass Infrastruktur und Spielorganisation im Zusammenspiel aller Sicherheitsträger sowie der Zuschauerservice bereits heute auf höchstem Niveau ist und Probleme lokal gelöst werden.
- Vorfälle der Vergangenheit haben jedoch gezeigt, dass auch hier noch Optimierungen vorgenommen werden können und müssen.
- Der Ligaverband & die Clubs müssen ihrer Verantwortung sowohl in Bereichen der eigenen Zuständigkeiten, als auch im Zusammenspiel mit Sicherheitsträgern, der Politik und unter Aufrechterhaltung und Intensivierung des Dialogs mit den Fans gerecht werden.
- Ziel ist es, das Stadionerlebnis sowohl in der subjektiven Wahrnehmung als auch in der objektiven Beurteilung weiterhin sicher zu gestalten.
- Der Ligaverband handelt in dem Bestreben, die positive Fußballkultur in Bundesliga und 2. Bundesliga zu schützen und zu erhalten. Dazu gehören auch die Stehplätze in den Stadien.
- Der Ligaverband ist für eine sachliche und objektive Betrachtung der Sicherheitslage in deutschen Stadien.
- Eine Evaluierung der Gesamtsituation und der verabschiedeten Maßnahmen ist nach drei Jahren geplant.



# VORSCHLÄGE IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DES LIGAVEBANDES



## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 1. Prüfung und Abstimmung mit DFB, ob Integration des Stadionhandbuchs in das Ligastatut als Anhang VI notwendig/sinnvoll ist

- Das Stadionhandbuch ist eine Zusammenführung der derzeit gültigen und relevanten nationalen und internationalen Vorschriften für den Bau, die Infrastruktur, die Organisation und den Betrieb eines Fußballstadions in einem Dokument.
  - Es enthält die Bestimmungen der „DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit von Bundesspielen“ (nachfolgend: „DFB-SicherheitsRL“) und verweist auf das UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement sowie die Vorschriften der Musterversammlungsstätten VO.
  - Es bildet im Interesse der Clubs und Stadionbetreiber die zu beachtenden Regelwerke transparent und übersichtlich ab.
  - Das Stadionhandbuch und vor allem die daraus folgende Konformitätserklärung werden für die Überprüfung im Lizenzierungsverfahren bereits zugrunde gelegt (siehe § 6 Nr. 2 und 3 LO).

### Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

#### 1. Prüfung und Abstimmung mit DFB, ob Integration des Stadionhandbuchs in das Ligastatut als Anhang VI notwendig/sinnvoll ist

- Eine Einbindung des Stadionhandbuchs in das Ligastatut dahingehend, dass das Stadionhandbuch selbst die statuarische Rechtsgrundlage – und nicht nur die Zusammenfassung anderer Rechtsgrundlagen – darstellt, würde dem Ligaverband ermöglichen, in eigener Beschlusskompetenz (spezifische) – über die weiterhin zu beachtenden Mindestvorgaben der DFB-SicherheitsRL hinausgehende – Regularien für die Bundesliga und 2. Bundesliga aufzunehmen, bestehende Vorschriften zu ergänzen und zu konkretisieren, ohne dass dies von einer Beschlussfassung durch den DFB abhinge und ohne Auswirkungen für die Clubs der 3. und 4. Liga.
- Spezifische Regularien für Bundesliga und 2. Bundesliga können wie bisher im Rahmen der bestehenden DFB-SicherheitsRL in Abstimmung mit DFB und auf Antrag des Ligaverbandes vom zuständigen DFB-Präsidium erlassen werden.
- Wichtig auch bei grundsätzlicher Beibehaltung der bisherigen formalen Zuständigkeiten: Konkretisierung der Kompetenzen des Ligaverbandes in DFB-SicherheitsRL insbesondere im Hinblick auf Zuständigkeit im Lizenzierungsverfahren.

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 2. Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- spielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.

#### **§ 10 Räume für Sicherheits- und Ordnungskräfte, Fernsehüberwachung** (Mögliche Ergänzungen in *grün kursiv*)

- Innerhalb der Platzanlage mit Blick auf den Umgriff, die Zuschauerwege und auf die Zuschauerplätze sowie in den Außenbereichen vor den Eingängen sind Video-Kameras mit Zoom. Einrichtungen zu installieren. Die Anlage ~~sollte~~ *muss* von der Befehlsstelle der Polizei zu bedienen, an die Polizeimonitore angeschlossen sein und die Möglichkeit der Standbildaufnahme zur Identifikation von Personen bieten. Die Anlage sollte auch von der Befehlsstelle des Ordnungsdienstes aus bedient werden können. *Die Befehlsstelle der Polizei (§10 Nr.2) ist mit einer Vorrangschaltung für die Videoüberwachungsanlage auszustatten.*

#### **§ 18 Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter** (Mögliche Ergänzungen in *grün kursiv*)

- Der Verein ist verpflichtet einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen und diesen mit der Wahrnehmung aller Sicherheitsaufgaben zu betrauen. Der SB des Heimvereins muss bei jedem Heimspiel des Vereins anwesend sein. *Bei Risikospiele muss auch der Sicherheitsbeauftragte des Gastvereins anwesend sein. Ist dieser verhindert, kann alternativ der Leiter des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder ein anderer kompetenter Vertreter des Gastvereins dessen Aufgaben übernehmen.*

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 2. Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- spielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.

#### § 18 Zusammenarbeit Verein/Sicherheitsträger, Sicherheitsbeauftragter (Mögliche Ergänzungen in grün kursiv)

- Dem Sicherheitsbeauftragten obliegt es insbesondere,
  - *den Veranstaltungsleiter dahingehend zu beraten, dass vereinsseitig alle verbands- und öffentlich-rechtlich gebotenen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden*
  - *positive und negative Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten, insbesondere außergewöhnliche sicherheitsrelevante Ereignisse vor, während und nach den Bundesspielen unter Nutzung des Spieltagreportbogens zu erfassen, auszuwerten und dem DFB und/oder der DFL sowie den an den Bundesspielen jeweils beteiligten Vereinen mitzuteilen,*
  - *spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Saison und zusätzlich spätestens in der Woche vor einem Spiel sowie bei besonderen Anlässen Sicherheitsbesprechungen mit Vertretern des Eigentümers der Platzanlage, der Rettungs- und Sanitätsdienste, der Feuerwehr, des Ordnungsdienstes, der Ordnungsbehörde und insbesondere der Polizei zu führen. Über diese Sicherheitsbesprechungen sind eine Niederschriften zu fertigen.*

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 2. Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- spielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.

- Integration der Ordner des Gastclubs in Sicherheitsarbeit des Heimclubs und Unterstützung bei der sicherheitstechnischen Abwicklung bei jedem Spiel:

#### **§ 17 Grundsatz** (Mögliche Ergänzungen in *grün kursiv*)

- Bei Auswärtsspielen wird empfohlen, bei geschlossener, organisierter An- und Abreise in Zügen oder Bussen die Auswärtsfans durch den auswärtigen Ordnungsdienst begleiten zu lassen und im Stadion des Heimvereins in die sicherheitstechnischen Abwicklungen einzubeziehen. Bei Spielen mit erhöhtem Risiko entsprechend § 32 sind diese Maßnahmen verbindlich.
- *Art und Umfang der Einbeziehung des auswärtigen Ordnungsdienstes in die sicherheitstechnischen Abwicklungen sind im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein festzulegen.*
- *Die den Heimverein unterstützenden Ordnungsdienstkräfte des Gastvereins werden im Zuständigkeitsbereich des Heimvereins lediglich beratend und unterstützend tätig. Die Erkennbarkeit der Gästeordner für die Gästefans ist sicherzustellen.*
- *In besonders gelagerten Fällen kann ihnen durch vertragliche Vereinbarung auch die Ausübung des Hausrechts übertragen werden, Heim- und Gastverein müssen sich dann über die Kostentragung einigen.*
- *Vor Ort anwesende Sicherheits- und Fanbeauftragte des Gastvereins beraten und unterstützen anlassunabhängig die für die Sicherheit Verantwortlichen des Heimvereins. Eigene Befugnisse stehen ihnen nicht zu.*
- *Entstehende Kosten für Gästepersonal (Ordnungsdienst, Sicherheitsbeauftragter, Fanbeauftragter, etc.) bleiben Kosten des Gastvereins.*

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 2. Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- spielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.

#### § 22 Kontrollen (Mögliche Ergänzungen in *grün kursiv*)

1. *Zur Sicherstellung eines störungsfreien Spielablaufs und zur Verhinderung von Gefahren für die Zuschauer, Spieler und Schiedsrichter sind an den Zu- und Abgängen, den Zu- und Abfahrten der äußeren und inneren Umfriedung der Platzanlage sowie an den sonstigen Zugängen nicht allgemein zugänglicher Bereiche sind **lageabhängig** Kontrollen der Besucher **und der von ihnen mitgeführten Gegenstände** durchzuführen. **Die Kontrolleinrichtungen sollen so beschaffen sein, dass Kontrollen sicher, zügig und angemessen durchgeführt werden können.***
2. Die Kontrollen umfassen ...
  - *... **Gegenstände, die dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität einer Person zu verhindern.** (Anm.: siehe auch bereits VII. 1. e) Musterstadionordnung)*

#### § 26 Ordnungsdienst

7. Soweit der Verein die Ordnungsdienstaufgabe von einem gewerblichen Unternehmen durchführen lässt, ist ein Vertrag zu schließen. Der Vertrag soll vor allem folgendes beinhalten: ....  
*..... Ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst muss auf Anforderung bestätigen können, dass die eingesetzten Mitarbeiter das Schulungskonzept des DFB durchlaufen haben.*

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 2. Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- spielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.

- Spieltagbesprechung durch Sicherheitsbeauftragten (bei Spielen mit erhöhtem Risiko unter Beteiligung des Veranstaltungsleiters) mit den Sicherheitsträgern spätestens in der Woche vor dem Spiel (Erweiterung Art. 50, 57 Stadionhandbuch und § 18 DFB-SicherheitsRL); Verpflichtung zur Nutzung des bereits bestehenden und ggf. erweiterten Spieltagreports durch den Sicherheitsbeauftragten sowohl des Heim- als auch des Gastclubs nach dem jeweiligen Spiel sowie Übermittlung an die DFL/DFB und die beteiligten Clubs. In diesen „Post-match-Reports“ sind sämtliche positiven und negativen Vorkommnisse, Erkenntnisse und Auffälligkeiten vor, während und nach dem Spiel aufzuführen, z.B. längere/kurze Einlasszeiten, zu wenige/ausreichend Kontrollstellen, nicht ausreichende/ umfassende Einlasskontrollen etc..

#### **§ 29 Stadionsprecher** (Mögliche Ergänzungen in *grün kursiv*)

2. *Im Einvernehmen zwischen Heim- und Gastverein soll der Stadionsprecher des Gastvereins bei Auswärtsspielen anwesend sein und für Ansagen betreffend der Gästefans zur Verfügung stehen.*

*Im Vorfeld eines Spiels sollen sich die Stadionsprecher des Heim- und Gastvereins telefonisch über die Besonderheiten der jeweiligen Gästefans und über beachtenswerte Tatsachen austauschen.*



## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 2. Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes- spielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.

#### § 32 Spiele mit erhöhtem Risiko (Mögliche Ergänzungen in *grün kursiv*)

4. Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen\*:

- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die *Sitz- und* Stehplatzbereiche,
- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch
  - Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),
  - Einrichten und Freihalten sog. „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),
  - Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen;
- *Durchführung von verstärkten Personenkontrollen in Problembereichen; (Anm.: „Erwägung“ dieser Maßnahme und ggf. Durchführung ist Praxis, daher ergänzende Klarstellung)*
- .... (unverändert)

*Der Heimverein hat gegenüber DFB und DFL rechtzeitig vor dem Spiel schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen Maßnahmen durchgeführt bzw. nicht durchgeführt werden sollen.*

\* Anm.: Es liegt - unverändert - in der Zuständigkeit des verantwortlichen und ggf. haftenden Heimvereins in Absprache mit den Sicherheitsträgern die geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zu erwägen und ggf. durchzuführen, um Gefahren für Zuschauer, Spieler, Verantwortliche vorzubeugen und zu verhindern (vgl. auch §§ 2, 17 Nr. 1 DFB-SicherheitsRL).

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

2. **Ergänzungen / Konkretisierungen der DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundes-spielen und des Stadionhandbuchs sowie der Konformitätserklärung, z.B.**

### Wichtig

- Überprüfung von personell-administrativen sowie sicherheitstechnischen und infrastrukturellen Kriterien ist Teil des Lizenzierungsverfahrens des LV (§§ 5, 6 LO).
- Bei Beschlussfassung im Dezember durch Mitgliederversammlung LV und DFB-Präsidium und Einführung dieser Ergänzungen/Konkretisierungen sollen Clubs die neuen statuarischen Vorgaben im Rahmen von erteilten Auflagen im Lizenzierungsverfahren bis zum Beginn der Spielzeit 2013/14 (zwei Wochen vor dem ersten Spiel) erfüllen, d.h. keine sofortige Umsetzung bis zum 15.3.. Erfüllung ist – wie bisher in Konformitätserklärung – durch die jeweils zuständigen Sicherheitsträger im Rahmen der Konformitätserklärung zu bestätigen!

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 3. Überwachung durch DFL im Rahmen des Lizenzierungsverfahrens und der Auflagenerfüllung

- Überwachung durch DFL im Rahmen der Prüfung des Lizenzierungsverfahrens und der Auflagenerfüllung, z.B. durch eine Auflage, aufgabenspezifische Schulungen/Unterrichtungen und Qualifikationen der eingesetzten Ordner, insbesondere der Führungskräfte, nachzuweisen, siehe § 26 Nr. 6 DFB-SicherheitsRL.
- Überprüfung und ggf. Überarbeitung des Lizenzvertrages in Hinblick auf geeignete Sanktionsmöglichkeiten der DFL/des Ligaverbandes bei Nichteinhaltung von statuarischen Vorgaben oder bei Nichterfüllung/nicht fristgerechter Erfüllung von Lizenzauflagen, oder bei weiteren „nicht auf Vorfälle in Spielen bezogenen“ Auflagen, d.h. bei präventiv wirkenden Auflagen während der Spielzeit (§ 2 Nr. 3 Satz 2 LO).
- Beabsichtigt ist, zusätzlich die Möglichkeit einer „Zweckbindung“ von Auskehrungen an die Clubs aufzunehmen für den Fall, dass festgestellte Nichterfüllungen von/Verstöße gegen statuarischen Vorgaben nicht innerhalb einer bestimmten Frist beseitigt werden. Neben einer Vertragsstrafe soll dann auch die Zweckbindung eines bestimmten Betrags der nächsten „TV-Rate“ zur Verwendung für die Missstands-beseitigung ausgesprochen werden können (siehe ausführlicher Chart 28).

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 4. Statuarische Verankerung des Dialoges zwischen Clubs und Fans

#### **Grundsatz (mögliche Ergänzung des § 5 LO um eine neue Nr. 11):**

*Erklärung des Clubs, „sich nach besten Kräften zu bemühen, mit Vertretern seiner organisierten Fanszene einen offenen, regelmäßigen und verbindlichen Dialog zu etablieren, der auch darauf gerichtet sein soll, Grundregeln für die Ausübung einer positiven Fankultur innerhalb und außerhalb der Stadien gemeinsam zu entwickeln und einvernehmlich zu vereinbaren.“*

Die folgenden Grundsätze stehen aus Sicht des Vorstandes dabei allerdings nicht zur Disposition:

- Bekenntnis zu Gewaltfreiheit / Gewaltverzicht.
- Anerkennung der geltenden Vorschriften (z.B. gesetzliche Grundlagen, wie VersammlungsstättenVO, sowie DFB-SicherheitsRL und allgemeingültige Vorschriften der Stadionordnung), u.a. im Hinblick auf das Verbot von pyrotechnischen Gegenständen.
- Bekenntnis gegen Diskriminierung, politischer Extremismus und Rassismus.

Gewalt, Diskriminierung, politischer Extremismus, Rassismus und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sind nicht Bestandteil einer positiven und schützenswerten Fankultur.

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 4. Statuarische Verankerung des Dialoges zwischen Clubs und Fans

#### Weiterführend

Im Dialog können selbstverständlich weitere Inhalte diskutiert und erarbeitet werden. Dies ist und bleibt jedoch eine individuelle Entscheidung der Beteiligten.

Zum Beispiel:

- Gemeinschaftliches (Club + Fanorganisation) Bekenntnis zu Stehplätzen als Teil der Fußballkultur in Deutschland. Zum Erhalt der Stehplätze müssen aus Sicht des Vorstandes auch die Fans ihren Beitrag leisten.
- Gemeinsames Verständnis zum Verfahren gemäß § 3 Abs. 3, § 5a Stadionverbotsrichtlinien.
- Behandlung von Fanutensilien.
- Gemeinsames Verantwortungsbewusstsein in den Fankurven.

Ob, mit welchen Inhalten, in welcher Form und mit welcher Verbindlichkeit dann Grundregeln für die Ausübung einer positiven Fankultur zwischen Clubs und Fanvereinigungen vereinbart werden (können), ist Sache der Beteiligten.

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 5. Entwicklung und Umsetzung eines entsprechenden Zertifizierungsverfahrens im Bereich „Stadion & Sicherheitsmanagement“

- Entsprechend der Zertifizierung der Leistungszentren soll ein „DFL/DFB-Zertifikat“ im Bereich Stadion und Sicherheitsmanagement entwickelt werden.
- Kriterien werden mit DFB, den Clubs und unabhängigen Sachverständigen gemeinsam erarbeitet.
- Erst nach erfolgter Erarbeitung möglicher Zertifikatskriterien fällt eine Entscheidung über das weitere Verfahren.

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 6. Rundschreiben an Clubs, Selbstanalyse/Selbstüberprüfung durch Clubs zur Förderung eines sicheren Stadionerlebnisses

- Anfrage an Clubs mittels Fragebogen zur Effektivität bestehender Videoüberwachungssysteme (z.B. System, Aufklärungsquote), unter Einbeziehung der Einschätzung/Stellungnahme der Polizei, sowie zu Strukturen des Ordnungsdienstes.
- Darüber hinaus die Aufforderung/Bitte an Clubs, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten Vorschläge zur Förderung eines sicheren Stadionerlebnisses im Interesse aller Beteiligten, insbesondere der Zuschauer, zu machen (siehe Beispiele nächste Charts).
- Durch eine solche Selbstanalyse könnten weitere Bereiche identifiziert werden, die ggf. umfassender/konkreter im Stadionhandbuch bzw. den DFB-SicherheitsRL im Sinne aller Beteiligten geregelt werden könnten/sollten.
- Nach der Mitgliederversammlung am 12. Dezember 2012 wird in enger Abstimmung mit der DFB-Kommission Prävention und Sicherheit zu dieser Thematik ein Rundschreiben an die Clubs versandt.

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 7. Mögliche Einzelmaßnahmen der Clubs, die mit DFL/Ligaverband abgestimmt werden bzw. als Auflage / Weisung vorgegeben werden können (ggf. auch in sportgerichtlichen Verfahren durch DFB-Sportgericht)

- Bauliche Veränderungen im Einlassbereich und im Gastbereich, z.B. durch Drehkreuze zur Verhinderung von „Stürmung von hinten“ / Lautsprecheranlage / Zaunanlagen.
- Weitere Intensivierung der Kommunikation (lokal) mit allen Beteiligten, insbesondere mit den Fangruppierungen (siehe Dialog mit den Fans).
- Anpassung und Fortentwicklung der Stadionordnung (z.B. Vermummungsverbot einführen z.B. VII. Nr. 2 Musterstadionordnung, siehe auch schon VII. Verbote Nr. 1 e) Musterstadionordnung (Verbot des Einbringens von Gegenständen, die dazu bestimmt sind, Feststellung der Identität zu verhindern)) und ggf. der Ticket-AGBs.
- Aufgabenspezifische Qualitätssteigerung im Ordnungsdienst (z.B. Schulungen).



## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 7. Mögliche Einzelmaßnahmen der Clubs, die mit DFL/Ligaverband abgestimmt werden bzw. als Auflage / Weisung vorgegeben werden können (ggf. auch in sportgerichtlichen Verfahren durch DFB-Sportgericht)

- weitere individuelle, unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten zweckmäßige Maßnahmen des Clubs.



**Sollte ein Club derartige Maßnahmen nicht für erforderlich halten oder entsprechende Auflagen nicht umsetzen, so kann dies bei Vorkommnissen bei der Strafzumessung durch das Sportgericht berücksichtigt werden und ggf. auch im Rahmen einer sportgerichtlichen Auflage/Weisung angeordnet werden.**

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 8. Konkretisierungen / Ergänzungen der Vorschriften zur Vergabe von Eintrittskarten (Heim- und Gastclub), z.B.

- Klarstellende (formale) Ergänzung des § 3 Nr. 4 RLSpOL um Möglichkeit der Reduzierung des Ticketkontingents aufgrund rechtskräftiger Entscheidung der zuständigen DFB-Rechtsorgane, z.B. nur noch 5% insgesamt, nur noch Sitzplätze u.ä.. Der grundsätzliche Anspruch des Gastvereins auf ein Ticketkontingent von 10% der Stadionkapazität bleibt unberührt. Ergänzung soll allein der Klarstellung dienen, um einen möglichen Widerspruch zwischen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zu vermeiden.
- Klarstellung, wer bei Spielen mit erhöhtem Risiko nach Art. 56 Stadionhandbuch/ § 32 DFB-Sicherheitsrichtlinien den Verkauf von Karten einschränken kann (wie bisher Heimverein, aber zeitgerechte schriftliche Begründung an DFL/DFB).
- Zudem Prüfung, ob Klarstellung, dass nicht nur Reduzierung der Stehplatzkarten wie derzeit in § 32 DFB-Sicherheitsrichtlinien explizit vorgesehen, sondern sämtlicher Tickets für Anhänger des Gastclubs zu erwägen ist.

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 9. Einrichtung einer ständigen Kommission „Stadionerlebnis“ durch den Ligaverband

Eine Entscheidung über die Zusammensetzung und den künftigen Arbeitsauftrag der Kommission „Stadionerlebnis“ wird in Zusammenarbeit mit dem DFB Anfang 2013 getroffen.

- Regelmäßige Treffen und Weiterverarbeitung der vorgestellten Punkte (Zertifizierung etc.)
- Teilnehmer: z.B. Mitglieder des Vorstands LV, Clubvertreter, Sprecher der AGs Sicherheitsbeauftragte, Fanbeauftragte und Ticketing, Vertreter DFB (z.B. Sicherheitsbeauftragter DFB) usw.
- Regelmäßiger Bericht an den Vorstand des Ligaverbandes; darüber hinaus Aufbereitung von Analysen und Informationen für den Vorstand und inhaltliche Vorbereitung von Treffen mit Vertretern der Politik/NASS und Sicherheitsträgern.

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 10. Zweckbindung von zukünftigen Auskehrungen an Clubs

- Prüfung der „Zweckbindung“ eines bestimmten Betrags einer nächsten „TV-Rate“ zur Beseitigung von infrastrukturellen/ sicherheitstechnischen Missständen, falls ein festgestellter und ggf. mit einer Auflage versehener Missstand nicht innerhalb der festgesetzten Frist beseitigt wurde.
- Mit der neben einer Vertragsstrafe festlegbaren teilweisen Zweckbindung der Auskehrung soll verhindert werden, dass ein Club eher eine Sanktion für die Nichterfüllung einer statuarischen Vorgabe „in Kauf nimmt“ als fristgerecht Abhilfe zu schaffen, da dies ggf. mit größeren Investitionen verbunden ist, die der Club innerhalb der Frist - aus welchen Gründen auch immer - nicht tätigen will. Zusätzlich zu einer Vertragsstrafe, i.d.R. Geldstrafe, wegen Nichterfüllung einer Auflage soll daher auch die Möglichkeit bestehen, die „Zweckbindung“ eines entsprechenden Betrags der nächsten Auskehrung zu bestimmen. Sollte der Missstand immer noch nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt worden sein, soll ggf. eine Geldstrafe bis zur Höhe des zweckgebundenen Betrags verhängt werden können (siehe auch Chart 19).

## Vorschläge/beabsichtigte Maßnahmen in der Zuständigkeit des LV

### 10. Zweckbindung von zukünftigen Auskehrungen an Clubs

- Ebenfalls zu prüfen und ggf. mit dem DFB abzustimmen, ob zumindest etwaige, wegen Verstößen verhängter Geldstrafen nicht mehr in voller Höhe z.B. an DFB- und Bundesliga-Stiftung(en) zugewendet werden, sondern stattdessen als sinnvolle Investitionen in Qualitätsverbesserung bei Sicherheit und Infrastruktur bzw. in Präventionsarbeit verwendet werden (können), bzw. ob eine Geldstrafe durch die DFB-Sportgerichtsbarkeit oder die zuständigen Gremien von Ligaverband/DFL so ausgesprochen wird, dass der sanktionierte Club verpflichtet ist, zumindest einen Teil der Geldstrafe direkt zweckgebunden zu verwenden, z.B. in Maßnahmen der Präventionsarbeit oder in infrastrukturelle Verbesserungen.

# VORSCHLÄGE IN DER ZUSTÄNDIGKEIT DES DFB



# ZUSTÄNDIGKEIT DES DFB

## WEITERES VORGEHEN



### Vorschläge des Ligaverbandes, Zuständigkeit des DFB

#### a) Ergänzungen und Anpassungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Zuständigkeit: DFB-Bundestag; Antrag durch DFB-Präsidium, ggf. gemeinsam mit Ligaverband)

- Weiter alleinige Zuständigkeit des DFB-Sportgerichts bei „Vorkommnissen in den Bundesspielen“ (§§ 2, 7 DFB-RVO). DFB-Sportgericht kann Strafen verhängen (§ 7 DFB-RVO), soll aber künftig bei Vorkommnissen in Spielen auch Weisungen oder Auflagen erteilen (können), die nicht die Rechtswirkungen einer Strafe haben, sondern die das Stadionerlebnis im Sinne geeigneter Maßnahmen (z.B. Auflagen) regeln und dadurch fördern und sichern sollen (vgl. § 44 Nr. 3 DFB-Satzung, § 7 Nr. 4 DFB-RVO)

### Vorschläge des Ligaverbandes, Zuständigkeit des DFB

#### a) Ergänzungen und Anpassungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Zuständigkeit: DFB-Bundestag; Antrag durch DFB-Präsidium, ggf. gemeinsam mit Ligaverband)

- Anpassung der RVO, um Handlungsspielraum des Kontrollausschusses und des Sportgerichts zu erweitern, z.B.
  - Strafenkatalog (§ 44 DFB-Satzung, § 7 Nr. 4 RVO), um Besonderheiten des Einzelfalls besser Rechnung tragen zu können;
  - Aussetzung von Strafen zur Bewährung (auch bereits Überlegung seitens DFB) und vorbehaltlich der Erfüllung der Auflagen;
  - Strafzumessung unter Berücksichtigung des Verhaltens des Clubs nach einem Vorkommnis, z.B. Ermittlung der Täter (auch Überlegung seitens DFB); kollektiv wirkende Strafen, wie z.B. Teilausschluss oder „temporäres Stehplatzverbot“ können so gemindert/vermieden werden, wenn einzelne Täter ermittelt werden können.
  - Verstöße durch Störer bei Auswärtsspielen sollten i.d.R. auch mit „auswärtsspielbezogenen“ Maßnahmen durch das Sportgericht geahndet werden. (Anm.: Problematik, der Vermischung von Heim- und Gästefans ist bekannt und jeweils in die Entscheidung des konkreten Einzelfalls einzubeziehen.)



- weitgehender inhaltlicher Konsens mit DFB zu erwarten, nähere Ausarbeitung durch gemeinsame Arbeitsgruppe DFL/DFB/Clubvertreter zum DFB-Bundestag (Oktober 2013)



### Vorschläge des Ligaverbandes, Zuständigkeit des DFB

#### a) Ergänzungen und Anpassungen der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Zuständigkeit: DFB-Bundestag; Antrag durch DFB-Präsidium, ggf. gemeinsam mit Ligaverband)

- Stärkere Einbindung von Expertise von Ligaverband/DFL und Clubs in Arbeit des Kontrollausschusses (KA), ggf. durch mit Zustimmung der Liga in den KA entsendeter zusätzlicher sachkundiger Vertreter, die nach Geschäftsverteilung für diese Fälle (z.B. Verstöße gegen DFB-SicherheitsRL) gemeinsam mit DFB-Vertreter zuständig sind.
  - Kontrollausschusses (KA) soll weiterhin Strafmaß beantragen und (neu!) ggf. auch entsprechende spezifische, auch präventiv wirkende Weisungen und Auflagen beantragen.
  - KA – und damit auch Ligavertreter – ist in jeder Verfahrensstufe eines sportgerichtlichen Verfahrens beteiligt.
  - Es soll – wie auch bisher bei Strafen – die Möglichkeit bestehen, Weisungen/Auflagen einvernehmlich zwischen Kontrollausschuss bzw. Sportgericht und dem Club zu vereinbaren. Bei fehlendem Einvernehmen können Weisungen und Auflagen selbstverständlich durch das Sportgericht in eigener Zuständigkeit festgesetzt werden.
- ➔ auch hier weitgehender inhaltlicher Konsens mit DFB zu erwarten, nähere Ausarbeitung durch gemeinsame Arbeitsgruppe DFL/DFB/Clubvertreter zum DFB-Bundestag (Oktober 2013)

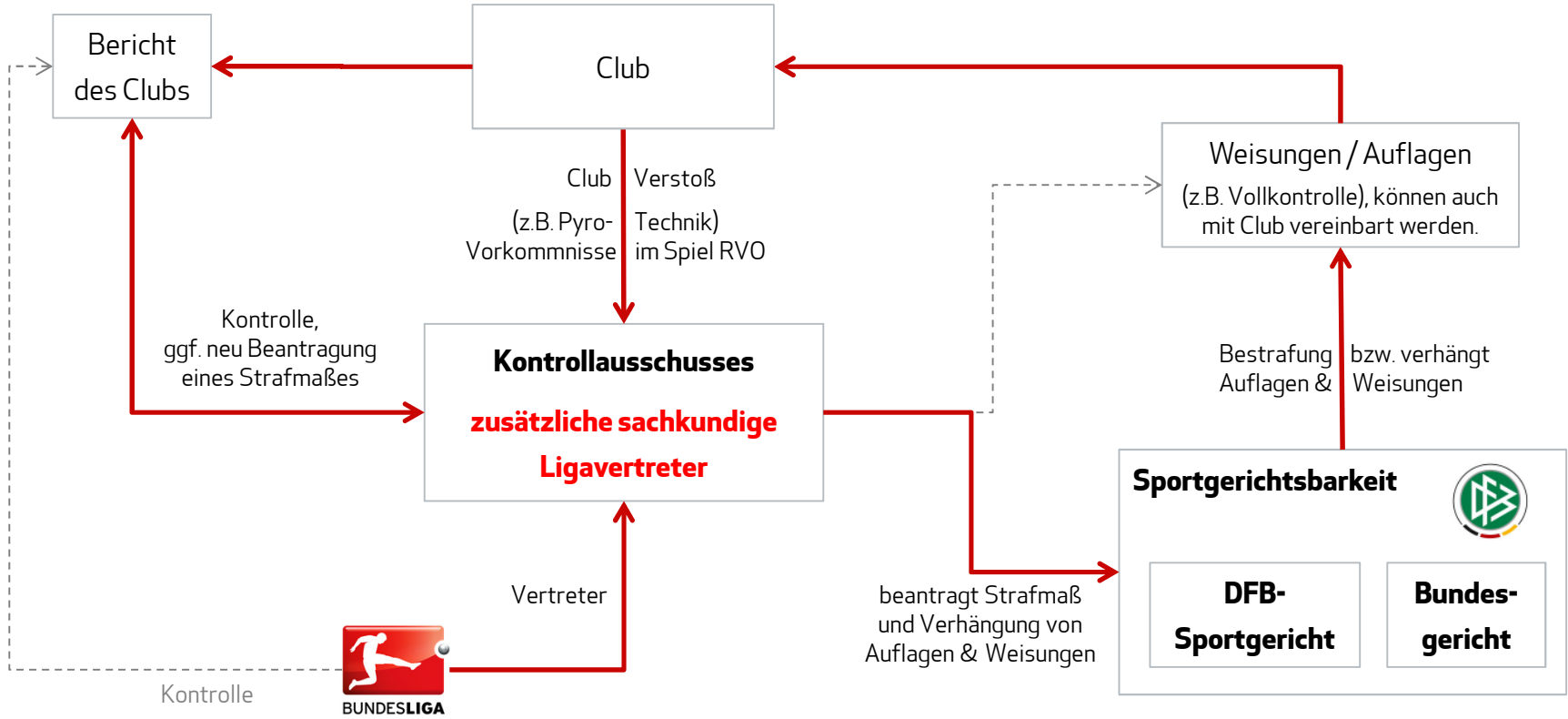
# ZUSTÄNDIGKEIT DES DFB

## WEITERES VORGEHEN



### Vorschläge des Ligaverbandes, Zuständigkeit des DFB

### Übersichtchart DFB-Sportgericht / DFL



## Vorschläge des Ligaverbandes, gemeinsame Zuständigkeiten DFB/LV

### b) Qualitative Überprüfung der Arbeit der Fanprojekte (seitens Liga und Länder und Kommunen, da diese Mitfinanzier sind)

- Das Konzept „Qualitätssiegel Fanprojekt nach dem Nationalen Konzept Sport und Sicherheit“ muss durch die vorhandene AG „Qualitätssicherung“ unter Mitwirkung von DFL und DFB weiterhin verantwortungsbewusst umgesetzt werden.
- Ergebnisse müssen in regelmäßigen Abständen sowohl an den DFB und den Ligaverband/die DFL kommuniziert und erkannte Mängel entsprechend beseitigt werden.
- An der gemeinschaftlichen Finanzierung der Fanprojekte durch DFB/Ligaverband, Land und Kommune soll festgehalten werden.